

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 43 (1991)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

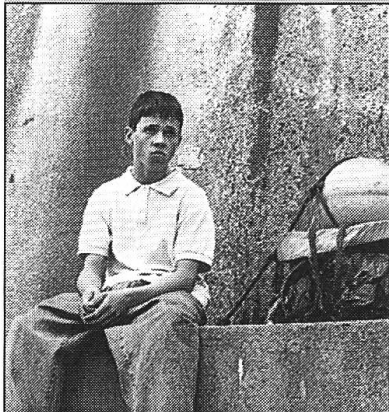
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Illustrierte
Halbmonatszeitschrift

ZOOM 43. Jahrgang
«Der Filmberater»
51. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen



Ausgezeichnet mit dem Prix Louis-Delluc für den besten Film 1990, dem Grand Prix National du Cinéma 1990, dem OCIC-Preis am Festival Berlin 1991 und vom Evangelischen und Katholischen Filmdienst zum Film des Monats Juni gewählt: «Le petit criminel» von Jacques Doillon, mit dem jungen Gérald Thomassin in der Hauptrolle.

Bild: Alpha Films, Genf

Vorschau Nummer 12

Das Fernsehen:
ein Mythenproduzent
Justiz und Film

Neue Filme:
Jungle Fever (mit Interview
mit Spike Lee)
In Bed with Madonna
Affengeil

INHALTSVERZEICHNIS

11/12. JUNI 1991

FILM IM KINO

2	Le petit criminel	A. Gattoni
5	The Hot Spot	H. Andermatt
7	Grauholz oder Über die Verteidigung der Heimat	Ch. Iseli
9	Madame Bovary	F. Ulrich
12	Julia Has Two Lovers	I. Genhart
14	The Bonfire of the Vanities	H. Messias
16	Robin Hood	Ch. Kurt

FILM AUF VIDEO

18	The Krays	P. Strotmann
----	-----------	--------------

THEMA FILMFESTIVAL CANNES

19	Für einen Augenblick, der alles enthält	D. Slappnig
----	---	-------------

MEDIEN FILM

26	Filmfestival im Kloster (Niepokalanov)	A. Täubl
----	--	----------

FORUM

27	Von Abschottung keine Spur	pd Pro Helvetia
----	----------------------------	-----------------

BÜCHER

28	Th. Timm u. a. (Hg.), «100 neue Kino-Hits 1990»	R.-R. Hamacher
----	---	----------------

IMPRESSUM

Herausgeber
Evangelischer Mediendienst
Verein katholische Medienarbeit (VKM)

Redaktion
Franz Ulrich,
Bederstrasse 76, Postfach, 8027 Zürich,
Telefon 01/202 01 31, Telefax 01/202 49 33
Dominik Slappnig, Judith Waldner,
Bürenstrasse 12, 3001 Bern Fächer,
Telefon 031/45 32 91, Telefax 031/46 09 80

Abonnemente
Gebühren: Fr. 62.- im Jahr, Fr. 36.- im Halbjahr
(Ausland Fr. 72.-/44.-).
Studenten und Lehrlinge erhalten
gegen Vorweis einer Bestätigung
der Schule oder des Betriebes eine
Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 50.-, Halb-
jahresabonnement Fr. 30.-,
im Ausland Fr. 55.-/Fr. 36.-).

Einzelverkaufspreis Fr. 4.-
Gönnerabonnement: ab Fr. 100.-
Telefonische Bestellung bei Fotorotar,
Telefon 01/984 17 77

Inseratpreise

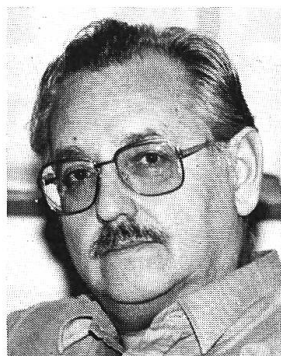
1/1 Seite hoch	115×210 mm	Fr. 590.-
1/2 Seite hoch	75×210 mm	Fr. 300.-
1/2 Seite quer	115×105 mm	Fr. 300.-
1/4 Seite hoch	75×115 mm	Fr. 160.-
1/4 Seite quer	159× 53 mm	Fr. 160.-
4. Umschlagseite	150×180 mm	Fr. 590.-
Zuschlag Buntfarbe		25%
Zuschlag andere Buntfarbe		Fr. 300.-

**Gesamtherstellung,
Administration und Inseratenregie**
Fotorotar AG, Gewerbestr. 18, 8132 Egg,
Telefon 01/984 17 77, Telefax 01/984 31 58
Bei Adressänderungen immer Abonnenten-
nummer (siehe Adressetikette) angeben

Zoom

EDITORIAL

Liebe Leserin
Lieber Leser



Bei der nationalrätlichen Beratung des Datenschutzgesetzes, dem auch die Medien unterstellt werden sollen, gab ein Zielkonflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit viel zu reden. Obwohl es bereits ein Gegendarstellungsrecht nach einer Veröffentlichung gibt und obwohl Ehrverletzungen, Rufschädigungen und dergleichen eingeklagt werden können, genügten diese *rückwirkenden* Rechtsmittel der Mehrheit der zuständigen Nationalratskommission nicht. Sie wollte auch *präventiv* die Verbreitung falscher Informationen verhindern, indem Medienschaffende künftig eine Einschränkung des Auskunftsrechtes erst geltend machen könnten, «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist». Nur wenn dieser Nachweis gelingt (was bei der schwammigen und deshalb kaum praktikablen Formulierung schwierig sein dürfte), sind Informationsquellen geschützt, dürfen Einblicke in Publikationsvorhaben und Datensammlungen, die Medienschaffenden als persönliche Arbeitsinstrumente dienen, verweigert werden.

Es liegt auf der Hand, dass solche präventiven Eingriffe in die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit gefährlich sind und zu einer Zensur entarten können. Zu Recht gilt die Pressefreiheit als fundamentale Errungenschaft gegenüber totalitären Staaten. Wo immer sich eine Diktatur etabliert, wird als eine der ersten Massnahmen die Zensur eingeführt. In jedem freiheitlichen, demokratischen und pluralistischen Staat haben die Medien «eine vitale Funktion als Animatoren der öffentlichen Diskussion und als kritische Begleiter staatlichen Handelns» (NZZ). Deshalb dürfen Fehlleistungen und Missbrä-

che, die es bei den Medien ebenso gibt wie in allen anderen Bereichen, für die Gesetzgeber nicht zur Richtschnur werden.

Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass den Medien im Gefolge der Aufdeckung verschiedener Skandale der letzten Zeit ein Denkzettel verpasst werden soll. Weil nicht zuletzt wegen Missbräuchen in politischen Behörden und Verwaltungen ein griffiges Datenschutzgesetz notwendig wurde, sollen auch die Medien, die an der Aufdeckung solcher Missbräuche «schuldig» waren, an die Kandare genommen werden. Dabei wird ein grundsätzlicher Unterschied bei den Datensammlungen und ihrer Verwendung übersehen: Die Karteien des Bundes und anderer Behörden wurden teils ohne gesetzliche Grundlagen und heimlich geführt. Betroffene Personen wussten davon nichts und konnten deshalb auch nicht Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes geltend machen. Die von den Medienschaffenden in Ausübung ihres Berufes erstellten Datensammlungen werden jedoch im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten und Fakten gemacht. Falls notwendig, können Betroffene jederzeit reagieren. Werden solche Recherchen zum vornherein gefährdet und eingeschränkt, dann ist wohl noch die Meinungsfreiheit geschützt, aber nicht mehr die Recherchierung von Fakten, aufgrund deren sich erst Meinungen bilden können.

Der Nationalrat hat letzte Woche die Medienartikel des Datenschutzgesetzes zur Überarbeitung zurückgewiesen. Zu hoffen ist, dass er sich zu einer freiheitlicheren Lösung durchringen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Altrich